

Flugordnung des MSV Giengen e.V.

Stand vom 21.11.2022

1. Jeder Pilot muss im Besitz einer gültigen und geeigneten Versicherung sein.
Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen des Flugleiters vorzulegen.
Ohne Versicherungsnachweis ist eine Teilnahme am Flugbetrieb ausgeschlossen.
2. Das Fluggelände darf nur von Mitgliedern des MSV Giengen e.V. und von ordnungsgemäß angemeldeten Gastpiloten genutzt werden.
3. Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gestört oder gefährdet werden.
4. Modellflugzeuge mit einer Startmasse über 250 gr. müssen mit der **e-Ident** Nummer gekennzeichnet sein.
5. Ab 01.01.2023 ist ein Kenntnissnachweis für das Fliegen auf dem Modellflugplatz erforderlich bei Flügen ohne Flugleiter und in einer Flughöhe über 100m über Grund.
6. Der Genuss von alkoholischen Getränken oder anderer berauschender Mittel ist bei Teilnahme am Flugbetrieb zu unterlassen. Wer infolge solcher Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Einschränkungen die Aufgaben eines Piloten nicht in vollem Umfang erfüllen kann, ist vom Flugbetrieb ausgeschlossen.
7. Es dürfen nur Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, die die Lärmgrenze von 80 dB nicht überschreiten.
8. Flugleiter:
Ab dem 4. Pilot ist ein Flugleiter einzusetzen,
bei Flugzeugen über 5 kg Startmasse bereits ab dem 1. Pilot.
Flugleiterwechsel sind mit Uhrzeitangabe im Flugbuch zu dokumentieren.
Der aktive Flugleiter darf in dieser Zeit nicht am Flugbetrieb teilnehmen.
Den Anweisungen des Flugleiters ist Folge zu leisten.
9. Jeder Pilot hat sich vor Flugantritt ins Flugbuch einzutragen und am Ende mit Angabe der Zeit wieder auszutragen. Kein Eintrag bedeutet keine Startgenehmigung. Bei 35-Mhz-Anlagen ist der Kanal ins Flugbuch einzutragen und auf eine mögliche Doppelbelegung zu achten.
10. Unabhängig von der Start- und Landerichtung sind ab dem 4. Piloten bzw. ab dem ersten Modell mit einem Abfluggewicht über 5kg die Schutznetze Nr. 1-4 aufzuziehen (s. Schutznetzplan).
Netz Nr. 5 ist bei Veranstaltungen bzw. größerem Besucherandrang zusätzlich erforderlich.
11. Es dürfen maximal 6 Flugzeuge gleichzeitig in der Luft sein, davon maximal drei Modelle mit Verbrennungsmotoren.
12. Der Flugraum liegt nordöstlich der Start- und Landebahn. Er ist in einem Radius von 350m vom Flugplatzbezugspunkt begrenzt. In nordöstlicher Richtung darf der Flugraum von Segelflugzeugen bis zur Sichtgrenze ausgenutzt werden.

Die maximale Flughöhe beträgt 2500 Fuß über Grund, also 762m.

Der Flugraum im Süden ist auf 300m Entfernung vom Bezugspunkt begrenzt.

Die Bauernhöfe liegen im Sperrgebiet und dürfen keinesfalls überflogen werden.
In westlicher Richtung darf der Aufenthaltsbereich nicht überflogen werden.

Die Landesstraße L 1083 darf weder an- noch überflogen werden.
Bei landwirtschaftlichen Arbeiten innerhalb eines Abstands von 100m in Start- und Landerichtung und 50m von der seitlichen Begrenzung der Betriebsfläche ist der Flugbetrieb einzustellen.

Es gilt der Lageplan mit allen Angaben zu Entfernungen, Flughöhen und Sperrgebieten.

13. Starts direkt aus bzw. seitlich aus dem Vorbereitungsraum sind verboten. Dort dürfen auch keine Umlenkrollen oder Seilwinden aufgestellt werden.
14. Während des Starts und der Landung muss die Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Beim Zurückrollen in den Vorbereitungsraum muss der Motor vor dem Passieren des Sicherheitsnetzes abgestellt werden.
15. Gelandete Modelle müssen umgehend von der Landefläche geholt werden. Sender mit 35 Mhz müssen dabei am Pilotenstandort verbleiben.
16. Das An- und Überfliegen von Personen, Tieren und das Überfliegen des Parkplatzes ist untersagt, ebenso das Überfliegen des Vorbereitungsraumes.
17. Betriebszeiten:
Montag bis Samstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 20:00 Uhr
Sonn- und Feiertage: 10:00 - 13:00 Uhr und 14:00 - 20:00 Uhr
jedoch nie länger als bis Sonnenuntergang.
Ausgenommen sind Flugmodelle ohne Verbrennungsmotoren.
Nachtflüge sind grundsätzlich erlaubnispflichtig und müssen beim Regierungspräsidium Stuttgart beantragt werden.
18. An besonders geschützten Feiertagen besteht für alle Modelle Flugverbot.
Dies sind: Karfreitag, Totengedenktag und Volkstrauertag.
19. Motorlaufprüfungen sind nur im Vorbereitungsraum durchzuführen, niemals in der Nähe von Personen.
20. Motoreinlaufprüfungen sind hinter dem Container durchzuführen. Bei starkem Flugbetrieb oder an Wochenenden sollen Motoreinlaufprüfungen unterbleiben.
21. Auf den Zufahrtswegen darf nicht geparkt werden. Es muss ausreichend Platz bleiben für Rettungsfahrzeuge und landwirtschaftlichen Verkehr.
Nach dem Be- und Entladen mit Halt auf dem Zufahrtsweg muss das entsprechende Fahrzeug unmittelbar danach wieder entfernt werden.
22. Es dürfen sich keine Tiere frei auf dem Fluggelände bewegen.

Des Weiteren gelten alle Auflagen und Bedingungen des Regierungspräsidiums Stuttgart im Zusammenhang mit der Aufstiegserlaubnis in der jeweils gültigen Fassung.

Giengen, 21.11.2022

Karl-Heinz Brannath
1. Vorstand

Ulrich Eisele
2. Vorstand